

Tabelle 5: Gewerblich-technische bzw. kaufmännische ÜBS: Durchschnittliche Belegung der Werkstätten 1984 in Tagen differenziert nach (Träger-) Bereichen und Maßnahmearten
– Wochenendnutzung –

(Träger-) Bereich	Maßnahmeart	Anteil der Werkstattplätze mit Wochenendnutzung in %	Weiterbildung		übrige berufliche Bildungsmaßnahmen		Insgesamt	
			absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Industrie und Handel		16,1	14,04	93,33	1,00	6,67	15,04	100,00
Handwerk		16,8	18,10	86,75	2,76	13,25	20,87	100,00
Industrie/Handel und Handwerk		8,7	13,76	93,25	1,00	6,75	14,75	100,00
Sonstige		26,7	–	–	11,07	100,00	11,07	100,00
Insgesamt		16,0	16,62	86,56	2,58	13,44	19,20	100,00

Walter Hirsch

Zur beruflichen Ersteingliederung Behinderter

Übersicht über Aktivitäten der Berufsberatung*)

Die berufliche Bildung und Eingliederung Behinderter bleibt auch in Zukunft eine wichtige Aufgabe. Gefordert wird dabei vor allem und vermehrt die bei den Arbeitsämtern eingerichtete Berufsberatung, die auch schon bisher mit ihrer Arbeit wesentlich dazu beiträgt, Behinderte beruflich einzugliedern. Dies bestätigt die große Zahl ratsuchender Rehabilitanden, die die Berufsberatung jährlich in Anspruch nimmt; sie hat in den letzten Jahren stetig zugenommen. Von der Berufsberatung wurden 1984/85 insgesamt 115 500 Rehabilitanden beruflich beraten; das sind etwa 8 Prozent aller Ratsuchenden. Im folgenden wird ein aktueller Überblick über die verschiedenen Maßnahmen und Aktivitäten der Berufsberatung zur beruflichen Ersteingliederung Behinderter gegeben.

Grundsätzliches zur Berufsberatung Behinderter

Behinderte Jugendliche und auch ihre Eltern werden in allen Fragen der Berufswahl, der beruflichen Eingliederung und der finanziellen Förderung von besonders beauftragten und geschulten Berufsberatern für Behinderte beraten. [1] Derzeit gibt es 361 Berufsberater für Behinderte im Sekundarbereich I und in 41 Stützpunktarbeitsämtern insgesamt 44 Berufsberater für Behinderte im Sekundarbereich II.

Diese Berufsberater sind zuständig für ersteinzugliedernde junge Menschen, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind und deren Aussichten, beruflich eingegliedert zu werden oder zu bleiben, infolge der Behinderung nicht nur vorübergehend wesentlich gemindert sind oder denen eine Behinderung mit den genannten Folgen droht und die deshalb besonderer Hilfen bedürfen. Die Entscheidung darüber trifft allein der Berufsberater für Behinderte. Bei dieser Zielgruppe handelt es sich also um Rehabilitanden. Nur ein kleiner Teil – durchschnittlich etwa 20 Prozent – sind auch Schwerbehinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes.

Berufsberater für Behinderte nehmen alle Funktionen der Berufsberatung wahr. Sie sind also für Berufsorientierung und berufliche Beratung, aber auch für die Vermittlung in Ausbildungsstellen (Betriebe, Berufsbildungswerke), für den Nachweis

schulischer Ausbildungsmöglichkeiten sowie für die Einleitung berufsvorbereitender Maßnahmen zuständig. Auch obliegen dem Berufsberater für Behinderte – was besonders wichtig ist – begleitende Bemühungen und Beratungen im Verlaufe der beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen, wie dies § 26 Abs. 3 AFG vorsieht.

Grundsätzlich stellt die Berufsberatung Behinderten die gleichen Angebote zur Verfügung wie Nichtbehinderten. Bei ihrer Arbeit geht sie von gleichen Zielsetzungen und Grundsätzen aus. Abweichungen oder Besonderheiten ergeben sich nur dort, wo sie durch die Auswirkungen einer Behinderung und die besondere Rechtsmaterie der beruflichen Rehabilitation erforderlich werden. So obliegt beispielsweise der Berufsberatung auch die Funktion einer Auskunfts- und Beratungsstelle nach dem Reha-Angleichungsgesetz.

Berufliche Orientierung und Beratung

Bei der **Berufsorientierung** geht es darum, über Fragen der Berufswahl, über die Berufe, deren Anforderungen und Aussichten, über Wege und Förderung der beruflichen Bildung sowie über bedeutsame Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt zu informieren. Hierbei werden Aspekte einer Behinderung und ihre Auswirkungen besonders berücksichtigt; Informationen über spezielle Ausbildungsmöglichkeiten und fördernde Hilfen für Behinderte nehmen deshalb einen breiten Raum ein.

Bereits während der Schulzeit – meist in der vorletzten Klasse – kommt der Berufsberater in die Schulen, um die Schüler in Gruppenbesprechungen zu orientieren. Darüber hinaus können möglicherweise noch weitere berufsorientierende Veranstaltungen angeboten werden; dies ist jedoch regional verschieden. Auch die Eltern werden rechtzeitig über die beruflichen Möglichkeiten ihrer Kinder informiert. Gelegenheiten dafür bieten sich z. B. bei Elternabenden oder -nachmittagen, Elternsprechtagen, Abholtagen in Schulinternaten oder bei ähnlichen Anlässen.

Die Berufsberatung arbeitet mit der Schule – speziell mit den Sonderschulen – eng zusammen. Der Berufsberater stützt sich bei seinen Maßnahmen auf die im Unterricht geleistete Hinführung zur Wirtschafts- und Arbeitswelt. In der Regel erfolgt eine Vorbesprechung mit dem jeweiligen Klassenlehrer, um die Bedingungen in der Klasse und den Stand der Berufswahlvorbereitung im Unterricht zu erheben; angestrebt wird dabei eine inhaltliche und methodische Abstimmung zwischen Lehrer und Berufsbera-

*) Der Beitrag bildete die Grundlage für ein Referat vor dem Ausschuß für Fragen Behinderter des Bundesinstitutes für Berufsbildung am 25. September 1986 in Bonn. Er wurde auch in den „Informationen für die Beratungs- und Vermittlungsdienste der Bundesanstalt für Arbeit“ (Nr. 45 vom 5. November 1986, S. 1415 ff.) abgedruckt.

ter. Grundlage bilden entsprechende Vereinbarungen über die Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung.

Dem Berufsberater für Behinderte obliegt die Berufsorientierung insbesondere in Sonderschulen, in schulischen Sondereinrichtungen für Behinderte sowie in Schulen, die für die Aufnahme nicht nur einzelner Behinderter eingerichtet sind (insbesondere der Sekundarstufe II, die Hochschulzugangsberechtigung vermitteln). Dabei ist unerheblich, daß nicht alle Abgänger dieser Schulen und Einrichtungen Rehabilitanden sind. So ist sichergestellt, daß in der Tat alle Jugendlichen, die zu ihrer Eingliederung besonderer Hilfen bedürfen, im Rahmen der Berufsorientierung frühzeitig und umfassend angesprochen werden. Derzeit gibt es 2800 Sonderschulen, darunter stellen 1600 Schulen für Lernbehinderten mit weitem Abstand größten Anteil.

Zur Vorbereitung auf die Berufswahl stellt die Berufsberatung darüber hinaus den behinderten Jugendlichen, ihren Eltern und Lehrern ein vielfältiges Angebot an **Schriften und Medien** [2] zur Verfügung. Dieses wird ständig verbessert und weiterentwickelt. Im letzten Jahr wurden den Schulen im Verbund mit den Schriften für lernbehinderte und für gehörlose Jugendliche erstmals berufskundliche Diaserien bereitgestellt, die für diese Behindertengruppen adäquate Ausbildungs- und Berufsmöglichkeiten anschaulich darstellen. Daneben gibt es schon seit vielen Jahren behindertenspezifische Filme, die über die Berufswahl und beruflichen Eingliederungsmöglichkeiten bei bestimmten Behinderungen informieren und in Schulen oder in Berufsinformationszentren eingesetzt werden können. Mit dem Ausbau der **Berufsinformationszentren** geht stets auch das Bemühen einher, die dort angebotenen Medien möglichst auch Behinderten und deren Eltern zugänglich zu machen.

Hervorzuheben ist noch die kürzlich erfolgte Neuauflage des **Handbuches „Behinderte Jugendliche vor der Berufswahl“**. Dieses Buch bietet insbesondere für Lehrer, aber auch für andere, an der beruflichen Rehabilitation Beteiligte umfassende Informationen und somit eine gute Hilfe.

Eine zentrale Funktion kommt der **beruflichen Beratung** zu. Sie bietet Gelegenheit, individuelle Anliegen zu erörtern und auf persönliche Fragen des einzelnen einzugehen. Ausgehend vom Berufswunsch und von den persönlichen Voraussetzungen des Ratsuchenden wird sich der Berufsberater bemühen, im persönlichen Gespräch gemeinsam mit dem Ratsuchenden und gegebenenfalls seinen Eltern geeignete Lösungsvorschläge zu entwickeln. Dabei werden mögliche Bildungswege überlegt und vor allem spätere Realisierungsmöglichkeiten geklärt. Durch Vergleichen von Vor- und Nachteilen einzelner beruflicher Möglichkeiten hilft der Berufsberater mit, eine fundierte Berufsentscheidung herbeizuführen. Für die berufliche Beratung werden auch die Ergebnisse ärztlicher und psychologischer Untersuchungen genutzt.

Dem Berufsberater für Behinderte obliegt die erste berufliche Beratung bei Schülern von Sonderschulen und schulischen Sondereinrichtungen für Behinderte – ungeachtet ob sie zur Zielgruppe der Rehabilitanden gehören –, bei sonstigen behinderten Ratsuchenden, die wegen ihrer Behinderung eine Berufsberatung wünschen, sowie bei Behinderten, die von anderen Rehabilitationsträgern – z. B. zur Erstellung des Eingliederungsvorschlags – benannt werden. Soweit es erforderlich oder zweckmäßig ist, können diese Beratungen in Schulen und Internaten, in Kliniken und in therapeutischen Zentren, in Einrichtungen zur beruflichen Rehabilitation und in berufsvorbereitenden Maßnahmen durchgeführt werden. Dadurch wird der Zugang zur Berufsberatung und zum Arbeitsamt wesentlich erleichtert und vor allem sichergestellt, daß Beobachtungen und Hinweise des Lehrers oder Ausbilders besser berücksichtigt werden.

Die berufliche Beratung erstreckt sich vielfach über mehrere Gespräche. Zwischen den einzelnen Gesprächen hat der Ratsuchende genügend Zeit und Gelegenheit, erhaltene Anregungen zu überdenken, zusätzliche Informationen einzuholen und auch Gespräche mit anderen Personen zu führen. In schwierigen

Beratungsfällen kann es zweckmäßig sein, bestimmte Sachverhalte direkt mit anderen Stellen zu erörtern; hierfür gibt es Expertengespräche und Teambberatungen. Expertengespräche dienen dazu, vor weiteren Beratungsgesprächen die Auffassung beteiligter Dienste des Arbeitsamtes einzuholen; bei Teambberatungen werden Experten in das Gespräch mit dem Rehabilitanden und gegebenenfalls seinen Erziehungsberechtigten einbezogen.

Auch Folgeberatungen werden vom Berufsberater für Behinderte durchgeführt, wenn es sich um Behinderte handelt, die besonderer Hilfen bedürfen – also Rehabilitanden – oder wenn im Verlauf der ersten Beratung noch nicht geklärt werden konnte, ob besondere Hilfen erforderlich sind.

Es sei noch erwähnt, daß der Berufsberater für Behinderte auch im Verlauf einer beruflichen Rehabilitationsmaßnahme tätig wird; dies geschieht dann, wenn der Rehabilitand dies wünscht oder der Träger der Rehabilitationsmaßnahme an das Arbeitsamt herantritt, weil Erkenntnisse gewonnen wurden, die eine Erörterung des weiteren Verlaufs der Rehabilitation erforderlich machen. Vielfach geht es auch darum, daß rechtzeitig vor Beendigung einer berufsvorbereitenden Maßnahme oder einer Ausbildung in einem Berufsbildungswerk oder in einer Schule die Vermittlung einer Ausbildungs- oder Arbeitsstelle eingeleitet wird.

Um den Schülern jederzeit den Weg zur Berufsberatung zu ermöglichen, werden überdies in der Schule – also in ihrer gewohnten Umgebung – von den Berufsberatern **Sprechzeiten** angeboten. Sie bieten Gelegenheit, Kontakt aufzunehmen, Einzelfragen zu klären oder Informationen zu erhalten. Vergleichbare Sprechzeiten werden auch in den Reha-Einrichtungen angeboten.

Mit umfassender und differenzierter Information und Beratung über die beruflichen Möglichkeiten und insbesondere auch über finanzielle Förderung der beruflichen Rehabilitation wird bereits eine wesentliche Hilfe zur beruflichen Bildung und Eingliederung Behinderter geleistet. Entscheidende Bedeutung kommt allerdings der Realisierung zu, die dem Behinderten zu einer Ausbildungs- oder Arbeitsstelle verhilft oder ihm erforderlichenfalls zunächst eine Berufsvorbereitung ermöglicht.

Einleitung berufsvorbereitender Maßnahmen

Behinderte haben oft Schwierigkeiten, unmittelbar nach ihrer Schulentlassung eine Ausbildung zu beginnen oder eine Arbeitsstelle anzutreten. Zu ihrer beruflichen Eingliederung ist es daher vielfach erforderlich, daß sie zunächst an einer berufsvorbereitenden Maßnahme teilnehmen. Diese haben die Aufgabe, fördernde Hilfe beim Übergang von der Schule in den Beruf zu leisten. Sie sollen dazu beitragen, behinderungsbedingte Einschränkungen und Hemmnisse zu beseitigen oder zu mildern. Dadurch werden die Voraussetzungen für eine Berufsausbildung oder für eine direkte Arbeitsaufnahme verbessert.

Wenn auch die Effizienz berufsvorbereitender Maßnahmen im einzelnen nur schwer meßbar ist – die Einmündung in eine Ausbildungs- oder Arbeitsstelle kann nicht alleiniger Gradmesser sein –, so zeigt sich doch im allgemeinen, daß eine solche Maßnahme für die Teilnehmer und ihre weitere Entwicklung förderlich ist, wobei sich insbesondere die persönlichkeitsstabilisierende Wirkung, das Aufholen schulischer Defizite sowie Anregungen zur Berufsorientierung und -findung positiv auswirken.

Berufsvorbereitende Maßnahmen haben deshalb in den letzten Jahren – auch und gerade für behinderte Jugendliche – an Bedeutung gewonnen. Die Teilnehmerzahl an den von den Arbeitsämtern initiierten und finanzierten Maßnahmen hat sich inzwischen beträchtlich erweitert. 1984/85 haben 23800 ersteingliedernde Rehabilitanden an einer solchen Maßnahme teilgenommen; dies ist etwa ein Fünftel aller ratsuchenden Rehabilitanden.

Für Behinderte kommen in erster Linie Förderungslehrgänge (Vorbereitung auf eine Ausbildung), Lehrgänge zur Verbesserung der Eingliederungsmöglichkeiten (Vorbereitung auf eine Arbeitnehmertätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt), Maßnahmen

im Eingangsverfahren und im Arbeitstrainingsbereich der Werkstatt für Behinderte sowie Maßnahmen der Berufsfindung oder der Arbeitserprobung in Betracht. [3]

Im folgenden wird auf einzelne Maßnahmen hingewiesen, die aufgrund ihrer aktuellen Bedeutung oder wegen jüngster Weiterentwicklungen von besonderem Interesse sind.

In vielen Fällen wird eine berufliche Eingliederung dadurch erschwert, daß es der Schule nicht gelungen ist, die Jugendlichen zur Berufsmündigkeit zu führen. **Förderungslehrgänge** sollen hier die notwendige Hilfe leisten und auf eine Ausbildung vorbereiten. Sie wenden sich an Jugendliche, die von ihrer Begabung her grundsätzlich befähigt sind, eine Berufsausbildung aufzunehmen, die jedoch wegen behinderungsbedingter Lernschwierigkeiten gewisser Starthilfen bedürfen. Diese Lehrgänge dienen sowohl der berufsorientierenden Qualifizierung als auch der Stabilisierung der Jugendlichen. Dabei liegt der Schwerpunkt der Bemühungen im Aufbau einer dauerhaften, tragfähigen und umsetzbaren Lern- und Leistungsmotivation. Die Jugendlichen erhalten die Möglichkeit, soziale Verhaltensweisen kennenzulernen und zu trainieren, die für eine Berufsausbildung von Bedeutung sind.

Wesentliche Aufgaben dieser Lehrgänge sind:

- Vermittlung fachpraktischer und fachtheoretischer Qualifikationen,
- Entscheidungsbefähigung für eine spätere Berufswahl, die sich an den eigenen Fähigkeiten und den gegebenen Möglichkeiten orientiert,
- Abbau der Diskrepanz zwischen den theoretischen Anforderungen einer späteren Berufsausbildung und dem Leistungsvermögen der Jugendlichen.

Den jungen Leuten kann dabei Gelegenheit geboten werden, sich auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses vorzubereiten.

Trotz des Ausbaus der schulischen Berufsvorbereitung kommt dieser Maßnahme im Blick auf eine Ausbildungsbefähigung behinderter Jugendlicher unverändert große Bedeutung zu; 1984/85 haben 5 500 behinderte Jugendliche an einer solchen Maßnahme teilgenommen.

Große Sorge bereitet in der momentanen Situation auch die berufliche Unterbringung behinderter Jugendlicher, die zum Zeitpunkt ihres ersten beruflichen Einstiegs für eine Berufsausbildung – einschließlich Ausbildungsregelung für Behinderte – nicht in Betracht kommen, die jedoch durch eine Aufnahme in einer Werkstatt für Behinderte unterfordert wären. Für diesen Personenkreis werden seit vielen Jahren **Lehrgänge zur Verbesserung der Eingliederungsmöglichkeiten** angeboten, die auf eine Arbeitnehmerschaft auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vorbereiten. Dieses Instrumentarium wurde auf der Grundlage von Ergebnissen wissenschaftlicher Untersuchungen verbessert und weiterentwickelt. Von 1981 bis 1984 fanden an verschiedenen Orten und zu unterschiedlichen Bedingungen Modellmaßnahmen statt, die vom Lehrstuhl für Soziologie und Sozialanthropologie an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg wissenschaftlich begleitet wurden. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse und Hinweise sind in neugefaßte Rahmenvorstellungen zur Durchführung solcher Lehrgänge eingeflossen. Damit wird gerade in der derzeit angespannten Arbeitsmarktsituation ein spezifischer Beitrag geleistet, jungen Behinderten zu einer angemessenen beruflichen Qualifikation zu verhelfen.

Wesentliche Aufgaben dieser Lehrgänge sind:

- Vermittlung adäquater, auf den zugänglichen allgemeinen Arbeitsmarkt gerichteter beruflicher Bildungselemente,
- Entscheidungsbefähigung für die Eingliederung in Arbeit und Beruf unter Berücksichtigung der eigenen Fähigkeiten und der gegebenen Möglichkeiten am Arbeitsmarkt,
- Vorbereitung auf die selbständige Bewältigung der Probleme, die sich aus dem sozialen Umfeld eines Arbeitnehmers ergeben.

Die Lehrgänge vermitteln Kenntnisse und Fertigkeiten aus Teilgebieten geregelter beruflicher Bildungsgänge in einem gemeinsam mit dem Jugendlichen gefundenen Berufsfeld; zugleich soll die Persönlichkeit der Jugendlichen weiterentwickelt und stabilisiert werden.

Um auf die individuelle Situation des Einzelfalls bestmöglich eingehen zu können, soll die inhaltliche, methodische und zeitliche Gestaltung der Maßnahme flexibel gehalten werden. Als wesentliches Element ist eine leistungsbezogene Binnendifferenzierung vorgesehen. Die Dauer der Maßnahme beträgt in der Regel mindestens ein Jahr, höchstens zwei Jahre. Dabei hat sich die Entscheidung über die Dauer ausschließlich nach den Erfordernissen der beruflichen Rehabilitation der einzelnen Behinderten zu richten. Eine Maßnahmedauer von zwei Jahren kommt von vornherein für solche Jugendliche in Betracht, die besonders schwer oder mehrfach behindert sind.

Besonderer Wert wird auf die Durchlässigkeit der Lehrgänge gelegt. Der Teilnehmer soll jederzeit die Möglichkeit haben, in eine weiterqualifizierende Maßnahme der beruflichen Rehabilitation zu wechseln oder eine Arbeitnehmerschaft auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufzunehmen, wenn eine Unterforderung des Jugendlichen erkennbar wird. Vom Träger wird daher gefordert, die Maßnahme gegebenenfalls individuell auch als Förderungslehrgang weiterführen zu können und dadurch den Teilnehmer zur Aufnahme einer Ausbildung zu befähigen.

1984/85 besuchten 5 000 Behinderte einen solchen Lehrgang.

Im Rahmen der berufsvorbereitenden Maßnahmen, die im Bereich der Berufsberatung durchgeführt werden, gibt es seit jeher spezielle Maßnahmen der **Berufsfindung** und der **Arbeitserprobung**. Diese Maßnahmen sind dann vorgesehen, wenn den Fachdiensten bei den Arbeitsämtern mit ihren üblichen Untersuchungsmethoden und Erkenntnismöglichkeiten keine zweifelsfreie Beurteilung und Klärung der beruflichen Eignung möglich ist.

Zu ihrer Verbesserung und Weiterentwicklung wurde vom BMA ein mehrjähriges Forschungsprojekt vergeben. Mit Hilfe dieses Forschungsprojektes sollen Berufsfindung und Arbeitserprobung weiterentwickelt werden; angestrebt wird vor allem eine größere Vergleichbarkeit des Vorgehens und der Ergebnisse.

Die inzwischen entwickelten und in der Erprobung befindlichen Vorschläge sind im wesentlichen darauf gerichtet, die Berufsfindung im Sinne der Rahmenvorstellungen stärker als „Lernangebot zu verbesserter Selbstwahrnehmung und Entscheidungsfähigkeit“ anzulegen und dem „Prozeß diagnostischer Urteilsbildung“ eine mehr dienende Funktion zuzuweisen. Nach diesen Vorstellungen wird es notwendig, den Teilnehmern vermehrt Angebote zur besseren Orientierung, vor allem aber zur Verarbeitung und zur Einordnung der vielfältigen Informationen und Erfahrungen, zu bieten.

1984/85 nahmen 1 700 Behinderte an einer Berufsfindung und 1 500 an einer Arbeitserprobung teil.

Vermittlung in Ausbildungsstellen

Die Berufsausbildung Behindertener erfolgt – wo immer möglich – nach den gleichen Grundsätzen und an den gleichen Lernorten wie die berufliche Bildung Nichtbehinderter. Doch können für Behinderte – um ihrer besonderen Situation zu entsprechen – je nach Art und Schwere ihrer Behinderung verschiedenartige Ausbildungsmöglichkeiten in Betracht kommen:

Vorrang hat grundsätzlich eine **Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf** nach § 25 BBiG/HwO. Dieser Weg wird stets angestrebt, wenn die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Verlauf und Abschluß gegeben sind. Im Dezember 1985 befanden sich 31 500 Rehabilitanden in einer Ausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf. Dies sind knapp vier Fünftel aller Auszubildenden mit Behinderten.

Ergeben sich bei der Berufsausbildung behinderungsbedingte Schwierigkeiten, besteht im Rahmen des Berufsbildungsgesetzes (§§ 48, 44) und der Handwerksordnung (§§ 42b, 41) die Möglichkeit, für Behinderte

- Abweichungen von der Ausbildungsordnung zuzulassen oder
- besondere Ausbildungsregelungen zu treffen.

Damit möglichst viele Behinderte den Abschluß in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf erwerben können, kommt zunächst die erste Möglichkeit in Betracht, diesen Jugendlichen während der Ausbildung und auch bei der Abschlußprüfung besondere Erleichterungen und Lernhilfen zu gewähren, um behinderungsbedingte Benachteiligungen auszugleichen. Dabei kann beispielsweise auf einzelne Ausbildungsabschnitte verzichtet werden, wenn diese für die spätere Berufstätigkeit von nachrangiger Bedeutung sind. Eine vom Hauptausschuß des BIBB im Mai 1985 beschlossene Empfehlung enthält Hinweise darüber, wie die besonderen Belange Behinderter bei Zwischen-, Abschluß- und Gesellenprüfungen berücksichtigt werden können. Die Prüfungsanforderungen werden dadurch qualitativ nicht verändert.

Erst wenn Jugendliche trotz geeigneter ausbildungsvorbereitender und -begleitender Maßnahmen und Hilfen wegen Art und Schwere ihrer Behinderung nicht in staatlich anerkannten Ausbildungsberufen ausgebildet werden können, sollte eine Ausbildung nach besonderen **Ausbildungsregelungen für Behinderte** [4] vorgesehen werden. Die Kammern haben diese Möglichkeit bisher unterschiedlich genutzt. In manchen Kammerbezirken gibt es mehrere Regelungen, andere Kammern haben keinen Gebrauch von ihrer Regelungsbefugnis gemacht. In den letzten Jahren ist jedoch insgesamt zu beobachten, daß die Zahl getroffener Regelungen stetig zunimmt; bestanden 1981 264 Regelungen für 91 Berufe, so gab es am 1. Juli 1985 450 Kammerregelungen für 107 Berufe. Deutlich zugenommen hat auch die Zahl der bei den Kammern eingetragenen besonderen Ausbildungsverhältnisse; 1981 wurden knapp 4 000 Eintragungen gezählt; Ende Dezember 1984 lag ihre Zahl bereits bei etwa 6 800; die steigende Tendenz wird auch durch die Statistik über berufliche Rehabilitation der BA bestätigt. Danach standen im Dezember 1985 bereits 8 300 Rehabilitanden in einem besonderen Ausbildungsgang für Behinderte. Dies ist etwa ein Fünftel aller Ausbildungsverhältnisse mit Rehabilitanden. Fast ein Drittel der nach diesen Regelungen ausgebildeten Jugendlichen erlernt Berufe im Metallsektor. Es folgen Berufe der Hauswirtschaft, Bau- und Baunebenberufe und der Bürobereich. In diesen vier Ausbildungsbereichen werden über drei Viertel aller Auszubildenden nach § 48 BBiG und § 42b HwO ausgebildet. Diese Möglichkeit wird hauptsächlich von Lernbehinderten genutzt; ihr Anteil liegt über drei Viertel.

Auffallend ist auch, daß Ausbildungsregelungen für Behinderte regional sehr unterschiedlich verbreitet sind. Sowohl die größere Zahl der Regelungen als auch die Mehrzahl der besonderen Ausbildungsverhältnisse bestehen im süddeutschen Raum; so steht Baden-Württemberg mit einem knappen Drittel aller eingetragenen Ausbildungsverhältnisse an der Spitze aller Bundesländer; auch in Nordrhein-Westfalen wird diese Möglichkeit relativ häufig genutzt. Hingegen sind solche Regelungen im norddeutschen Raum weniger anzutreffen.

Trotz zunehmender Nutzung gibt es noch häufig Probleme und zahlreiche Vorbehalte. Nicht überall wird die Chance erkannt, die diese Regelungen denjenigen bieten, denen eine Vollausbildung aufgrund ihrer Behinderung nicht möglich ist. Schwierigkeiten bereitet vielfach die Verschiedenartigkeit der Regelungen, die von den einzelnen Kammern weitgehend unabhängig voneinander entwickelt wurden.

Um Berufsberatern und vor allem Arbeitsberatern eine bessere Übersicht zu vermitteln, wird die Bundesanstalt ihren Dienststellen Beschreibungen dieser Ausbildungsregelungen zur Verfügung stellen; diese informieren über auszuübende Tätigkeiten,

über geforderte Kenntnisse und Fertigkeiten sowie über Prüfungsanforderungen der einzelnen Regelungen.

Neben diesen differenzierten Formen beruflicher Bildung stehen Behinderten auch verschiedene **Lernorte** zur Verfügung, um ihren unterschiedlichen Behinderungen gerecht zu werden. Diese haben spezifische Aufgaben und Möglichkeiten.

Einer **betrieblichen Ausbildung** unter den üblichen Bedingungen – wie sie auch Nichtbehinderte erfahren – ist der Vorzug zu geben, wenn Betrieb und Berufsschule bereit und in der Lage sind, die Ausbildung unter angemessener Berücksichtigung der Behinderung durchzuführen. Vor allem wegen ihrer Praxisnähe bietet eine solche Ausbildung besonders gute Chancen für eine dauerhafte berufliche Eingliederung. Der Behinderte kann sich schon während der Ausbildung an die Situation und die üblichen Anforderungen des beruflichen Alltags gewöhnen. Für Behinderte sollte deshalb – soweit möglich – eine Ausbildung in einem Betrieb angestrebt werden. Dabei kommt in erster Linie eine Ausbildung nach § 25 BBiG/HwO und erst wenn Art und Schwere der Behinderung dies erfordern, eine Ausbildung nach § 48 BBiG/§ 42b HwO in Betracht.

Nach der Statistik über berufliche Rehabilitation der Bundesanstalt für Arbeit haben 1985 10 100 Behinderte eine betriebliche Berufsausbildung aufgenommen, darunter knapp 90 Prozent (8 800) eine Ausbildung nach § 25 BBiG/HwO und gut 10 Prozent (1 300) eine Ausbildung nach § 48 BBiG/§ 42b HwO. Im Dezember 1985 befanden sich im Rahmen der beruflichen Rehabilitation 25 200 Behinderte in einer betrieblichen Ausbildung; dies sind knapp zwei Drittel aller behinderten Auszubildenden.

Eine Vermittlung in eine betriebliche Ausbildung wird häufig dadurch erschwert, daß diesem Vorhaben Hemmnisse und durchaus auch Vorurteile gegenüber Behinderten entgegenstehen. Oftmals sind die betriebsorganisatorischen Voraussetzungen für eine Ausbildung von Behinderten nicht von vornherein gegeben oder die Ausbilder nicht auf eine solche Aufgabe vorbereitet, weil ihnen Erfahrungen im Umgang mit Behinderten fehlen.

Arbeitgebern wird deshalb die Ausbildung junger Behinderter durch eine Reihe von Leistungen erleichtert. Sie erhalten einen **Ausbildungszuschuß**, wenn eine betriebliche Berufsausbildung des Behinderten sonst nicht zu erreichen ist; 1985 wurden 5 300 Ausbildungszuschüsse bewilligt. Insgesamt wurden im letzten Jahr 45 Mio. DM gezahlt. Darüber hinaus können **Zuschüsse für Arbeitshilfen im Betrieb** für eine behindertengerechte Ausgestaltung des Arbeitsplatzes gewährt oder auch die **Kosten für technische Arbeitshilfen** übernommen werden, die der Behinderte als sein Eigentum am Ausbildungsplatz benötigt.

Werden Ausbildungs-/Arbeitsplatzveränderungen notwendig, kann zudem der vom Berufsberater hinzugezogene Technische Berater geeignete Empfehlungen und Hinweise geben.

Sind die Jugendlichen schwerbehindert, können die Arbeitgeber von den speziellen Hilfen des Schwerbehindertenrechtes Gebrauch machen; hierzu zählen z. B. die Mehrfachanrechnung eines Ausbildungsplatzes auf die Zahl der Pflichtplätze, die Zahlung eines Zuschusses zur Ausbildungsvergütung sowie Leistungen zur behinderungsgerechten Einrichtung von Ausbildungsplätzen. Zur Erlangung oder Sicherung einer Ausbildungsstelle gilt es im Einzelfall auch zu prüfen, ob dem Behinderten ein Antrag auf Gleichstellung im Sinne von § 2 SchwbG zu empfehlen ist.

Unter bestimmten Umständen kann Rehabilitanden eine Ausbildung auch im Rahmen des **Benachteiligtenprogrammes** ermöglicht werden.

Für bisher in einer Sonderschule geförderte Behinderte ergeben sich nicht selten Schwierigkeiten, wenn sie im Betrieb mit Nichtbehinderten gleichgestellt werden und fortan ohne sonderpädagogische Förderung den Anforderungen einer Ausbildung gerecht werden sollen. Probleme ergeben sich meist dann, wenn keine Möglichkeit besteht, eine Sonderberufsschule oder -klasse zu besuchen. Es wäre daher wünschenswert, wenn der Ausschuß

für Fragen Behinderter seine früheren Bemühungen fortsetzen würde und bei den Kultusministerien nachdrücklich darauf hinwirken könnte, betrieblich auszubildenden Behinderten eine entsprechende sonderpädagogische Förderung in der Berufsschule zu ermöglichen.

Um die betrieblichen Ausbildungsmöglichkeiten für Behinderte zu erweitern, bemüht sich die Berufsberatung um eine gezielte Werbung geeigneter Ausbildungsstellen; dabei ist es wichtig, die Betriebe über pädagogische Fragen, technische Hilfsmittel (z. B. bei Sinnes- und Körperbehinderten), sonstige Hilfen und über finanzielle Fördermöglichkeiten zu informieren und zu beraten. Vor allem sind die Betriebe über die Leistungsfähigkeit behinderter Bewerber aufzuklären und durch die Weitergabe positiver Erfahrungen anderer Betriebe zu motivieren, vermehrt behinderte Jugendliche auszubilden.

Können Jugendliche wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung nicht unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes in Betrieben oder Verwaltungen ausgebildet werden, so kommt für sie eine **Ausbildung in einem Berufsbildungswerk** [5] oder einer anderen Rehabilitationseinrichtung – sowohl nach dem § 25 BBiG/HwO als auch nach § 48 BBiG/§ 42b HwO – in Betracht. Bei ansonsten gleicher Ausbildung wie im Betrieb – was die gesetzlichen Bestimmungen und die Ausbildungsinhalte betrifft –, erfahren die Jugendlichen hier besondere rehabilitationsbegleitende Hilfen. Nach dem Arbeitsförderungsgesetz können Bildungsmaßnahmen in diesen Einrichtungen gefördert werden, wenn Art oder Schwere der Behinderung oder die Sicherung des Rehabilitationserfolges die besonderen Hilfen dieser Einrichtungen erforderlich macht. Die Leistungen umfassen neben den Kosten zum Lebensunterhalt die Maßnahmekosten, wie u. a. Sach- und Personalaufwand, Lernmittel, Arbeitskleidung, Unterkunft und Verpflegung, Reisekosten.

Mit der Eröffnung des Berufsbildungswerkes Worms im Herbst 1986 ist der Ausbau eines bundesweiten Netzes von Berufsbildungswerken abgeschlossen. In der Bundesrepublik Deutschland bestehen zur Zeit 37 Berufsbildungswerke mit rd. 10 000 Ausbildungsplätzen; zusätzlich gibt es bundesweit in 48 sonstigen Einrichtungen, die Ausbildungsmaßnahmen Behinderter durchführen, noch weitere 2 500 Plätze. In Einzelfällen können erwachsene Behinderte ihre berufliche Erstausbildung auch in Berufsförderungswerken oder sonstigen Einrichtungen, die in der Regel Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahmen für Behinderte durchführen, absolvieren. Dies kommt dann in Betracht, wenn aufgrund der Gesamtsituation des Behinderten, insbesondere seines Lebensalters und seiner Vorbildung, ein solcher Weg anderen Möglichkeiten vorzuziehen ist. Entscheidend ist vor allem, daß der Behinderte den Anforderungen einer erwachsenenspezifischen und verkürzten Ausbildung gerecht wird.

Nach der Statistik über berufliche Rehabilitation der Bundesanstalt für Arbeit haben 1985 4 600 Behinderte eine Ausbildung in Berufsbildungswerken begonnen. Von den Neueintritten absolvieren etwa zwei Drittel (3 100) eine Ausbildung nach § 25 BBiG/HwO und etwa ein Drittel (1 500) eine Ausbildung nach § 48 BBiG/§ 42b HwO. Im Dezember 1985 befanden sich insgesamt 9 400 Behinderte in einer Ausbildung in Berufsbildungswerken. Dies ist nahezu ein Viertel aller behinderten Auszubildenden. Davon war etwa die Hälfte lernbehindert, gut 40 Prozent hatten Körperbehinderungen und etwa 10 Prozent Sinnesbehinderungen.

Werden die Ausbildungsmaßnahmen in den Berufsförderungswerken (644), in den sonstigen Rehabilitationseinrichtungen (1 485) und in sonstigen überbetrieblichen Einrichtungen (2 912) mitgezählt, befanden sich im Dezember 1985 in Betrieben und in Rehabilitationseinrichtungen insgesamt 39 700 Rehabilitanden in beruflicher Ausbildung. Die Zahl der Ausbildungsverhältnisse mit Behinderten ist in den letzten Jahren stetig gestiegen; sie hat nun den bislang höchsten Stand erreicht.

In die Überlegungen sind auch die **Möglichkeiten einer schulischen Berufsausbildung** einzubeziehen; dabei hat der Berufsbera-

ter darauf zu achten, daß nur solche Schulen oder Hochschulen nachgewiesen werden, die von dem Behinderten im Hinblick auf seine Behinderung besucht werden können. Für Körper- und Sinnesbehinderte gibt es vielfach spezielle Berufsfachschulen. Wichtig ist auch, daß über behindertengerechte Einrichtungen und Hilfsmittel am Schul- oder Hochschulort informiert und auf mögliche Ansprechpartner hingewiesen wird. Bei einer schulischen Ausbildung erfolgt keine finanzielle Förderung durch die Bundesanstalt für Arbeit.

Überleitung an Arbeitsvermittlung und Arbeitsberatung

Mit einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung ist ein entscheidender Schritt auf dem Weg zur beruflichen Rehabilitation getan, doch wird das Ziel erst mit der dauerhaften Eingliederung auf einem Arbeitsplatz erreicht. In jüngster Zeit ergeben sich aufgrund der „demographischen Welle“ zunehmend Probleme beim Übergang von der Ausbildung zur Beschäftigung. Dies gilt für alle Auszubildenden und ist keinesfalls behindertenspezifisch. Doch sind Behinderte von diesen Schwierigkeiten mittlerweile stärker betroffen.

Um einen möglichst nahtlosen Übergang zu sichern, arbeitet die Berufsberatung bei einer Ausbildung in einem Berufsbildungswerk sehr eng mit der Abteilung „Arbeitsvermittlung und Arbeitsberatung“ (AVuAB) zusammen.

Schon während der letzten Zeit der Ausbildung wird der Arbeitsberater hinzugezogen und vielfach in einem gemeinsamen Gespräch über Anliegen und Situation des ausgebildeten Behinderten informiert; hieran werden auch Ausbilder und gegebenenfalls andere Mitarbeiter der Einrichtung beteiligt, um deren Erfahrungen und Hinweise für die Vermittlung einer Arbeitsstelle auswerten zu können. Diese Zusammenarbeit wird künftig noch verstärkt werden.

Die Arbeitsvermittlung und Arbeitsberatung hat zur Gewinnung eines Arbeitsplatzes das Instrument der **Eingliederungshilfe**. Sie kann einem Arbeitgeber gezahlt werden, wenn dieser dem Behinderten die zum Erreichen der vollen Leistungsfähigkeit notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten an einem Arbeitsplatz vermittelt oder dem Behinderten einen seinem Leistungsvermögen angemessenen Dauerarbeitsplatz bietet. 1985 wurden bundesweit 3 900 Eingliederungshilfen bewilligt; gezahlt wurden im letzten Jahr insgesamt 29 Mio. DM.

Ausblick

Das vielfältige Angebot an Maßnahmen und Möglichkeiten, über das die Berufsberatung verfügt, bietet genügend Spielraum, individuelle und fallangemessene Lösungen anzustreben, um jungen Behinderten zu helfen, eine ihren Fähigkeiten und ihrem Leistungsvermögen entsprechende berufliche Eingliederung zu erreichen. Es umfaßt die berufliche Orientierung, die berufliche Beratung, die Einleitung berufsvorbereitender Maßnahmen, die Vermittlung in Ausbildungsstellen, den Nachweis schulischer Ausbildungsmöglichkeiten sowie begleitende Bemühungen im Verlaufe der Rehabilitationsmaßnahme; hinzu kommt das Zusammenwirken mit der AVuAB bei der Vermittlung einer Arbeitsstelle und das Instrumentarium finanzieller Förderung.

Die Berufsberatung hat in den letzten Jahren ihre besonderen Dienste und Leistungen für Behinderte deutlich verstärkt und den sich ändernden Bedingungen angepaßt; vor allem wurde der Fortbildung der Berufsberater für Behinderte besondere Aufmerksamkeit zugewandt.

Auch künftig wird die Berufsberatung ihre Hilfen so weiter entwickeln, daß sie jederzeit den sich ändernden Situationen und Bedürfnissen gerecht werden kann. Dies gilt insbesondere im Blick auf sich abzeichnende Entwicklungen in den Berufen und auf dem Arbeitsmarkt, die auch neue Anforderungen an die Berufsberatung stellen. Ein entscheidendes Augenmerk ist vor allem darauf zu richten, daß es der Berufsberatung möglich bleibt, ihren Personalstand auch bei zurückgehenden Schulabgängern zu halten, um so steigenden Anforderungen und zu-

nehmenden Schwierigkeiten wirksam begegnen zu können. Die Berufsberatung ist auch in Zukunft nach besten Kräften bestrebt, im Zusammenwirken mit allen Beteiligten und Verantwortlichen dazu beizutragen, Behinderten eine bestmögliche berufliche Eingliederung zu sichern.

Anmerkungen

- [1] Die Durchführung der Berufsberatung Behinderter ist mit Sammelrunderlaß 300/79 geregelt (Loseblattsammlung „Weisungssammlung der Berufsberatung [RLBB, FABB, TVBB]“, GWBB 67 ff.).
- [2] Eine Übersicht über die von der Berufsberatung bereitgestellten Orientierungsschriften ermöglicht das Verzeichnis „Schriften zur Vorbereitung der Berufswahl“, eine Auflistung berufskundlicher

Filme und Diaserien enthält der Katalog „Filme und Dias“; beide Verzeichnisse werden jährlich erneuert.

- [3] Rahmenvorstellungen für die Durchführung von berufsvorbereitenden Maßnahmen im Bereich der Berufsberatung wurden mit Sammelrunderlaß 90/84 mitgeteilt (Loseblattsammlung „Weisungssammlung der Berufsberatung [RLBB, FABB, TVBB]“, GWBB 113 ff.). Über Zielgruppen, Zweck und Dauer der berufsvorbereitenden Maßnahmen sowie über ihre zahlenmäßige Entwicklung informiert eine Übersicht in den ANBA Nr. 1/1986, S. 51–57.
- [4] Nähere Regelungen enthält RdErl. 315/78.
- [5] Berufsbildungswerke und sonstige Rehabilitationseinrichtungen, die Ausbildungsmaßnahmen für Behinderte durchführen, sind ebenso wie entsprechende schulische Einrichtungen im Verzeichnis „Ausbildungseinrichtungen für Behinderte“ zusammengefaßt; dieses Verzeichnis wird jährlich aktualisiert.

Reinhard Buschendorf / Manfred Brandt / Klaus Pampus

Neue Technologien in der beruflichen Bildung

Grunddaten, Zielsetzungen, Zwischenergebnisse aus Modellversuchen in der ausbildenden Wirtschaft

Der nachstehende Beitrag enthält einen zusammenfassenden Zwischenbericht über die Modellversuche in der Reihe „Neue Technologien in der beruflichen Bildung“. Beschreibungen der Einzelversuche mit der Angabe von Kontaktadressen enthält die Schrift

MODELLVERSUCHE IN DER AUSSERSCHULISCHEN BERUFSBILDUNG – Inhaltliche Förderbereiche und regionale Verteilung –, die das Bundesinstitut für Berufsbildung 1986 für den Berichtszeitraum 1985/1986 herausgegeben hat.

1 Zur Funktion von Modellversuchen

Mit Modellversuchen wird generell das Ziel verfolgt, Möglichkeiten zur Weiterentwicklung der beruflichen Bildung zu erproben. In einer Zeit des beschleunigten technisch-organisatorischen Wandels kommt diesem Steuerungsinstrument eine besondere Bedeutung zu, da hierdurch konkrete Konzepte für organisatorische, inhaltliche und methodische Ausbildungsfragen unmittelbar vor Ort im Betrieb erprobt werden können. Auf der Grundlage gewonnener praktischer Erfahrungen und empirisch abgesicherter Erkenntnisse ist es dann möglich, Innovationen auf breiter Ebene anzuregen und Hilfen bei der Übertragung von Modellversuchsergebnissen zu geben.

Das Bundesinstitut für Berufsbildung hat seit dem Jahr 1978 die fachliche Betreuung und Koordinierung der Modellversuche in der ausbildenden Wirtschaft sowie deren finanzielle Förderung mit den vom Bundesminister für Bildung und Wissenschaft bereitgestellten Mitteln – entsprechend seinem gesetzlichen Auftrag – übernommen. Im allgemeinen werden 75 Prozent der versuchsbedingten Ausgaben mit Bundesmitteln finanziert; 25 Prozent tragen die Versuchsbetriebe. Im einzelnen erfüllt das Bundesinstitut für Berufsbildung in diesem Zusammenhang folgende Funktionen:

- Es berät die Betriebe, die Modellversuche durchführen, bei der Festlegung der Versuchsziele, -konzepte und Erprobungsmaßnahmen.
- Es überprüft und unterstützt die Versuchsdurchführung und -beobachtung durch regelmäßige Kontakte zu den Betrieben.

- Es koordiniert den Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen thematisch verwandten Modellversuchen.
- Es führt eigene Begleituntersuchungen durch, um übergreifende Auswertungen zu ermöglichen.
- Es übernimmt die Dokumentation, Aufbereitung und Verbreitung von Modellversuchsergebnissen.
- Es übernimmt die administrativ-finanzielle Abwicklung der Modellversuchsförderung.
- Darüber hinaus unterstützt es den Bundesminister für Bildung und Wissenschaft, wenn es darum geht, bildungspolitische Ziele in geeignete Modellversuchsreihen zu übertragen.

Für jeden Modellversuch ist eine wissenschaftliche Begleitung eingerichtet. In zunehmendem Maße wurde dabei die Zielsetzung verwirklicht, den wissenschaftlichen Sachverstand nicht auf analytische und deskriptive Aufgaben zu beschränken, sondern auch in mitentwickelnde und versuchsstützende Funktionen einzubinden.

Bei den meisten Modellversuchen, die das Bundesinstitut für Berufsbildung fachlich betreut, besteht ein enger Bezug zur eigenen Forschungsarbeit, so daß sowohl bei der Vorbereitung und Konstruktion von Modellversuchen als auch bei der Auswertung von Versuchserkenntnissen ein Wechselbezug hergestellt werden kann. Grundsätzlich wird die integrierte Wahrnehmung von Betreuungs- und Forschungsaufgaben angestrebt.

Die Betreuung der Modellversuche erschließt der Berufsbildungsforschung einerseits ein breites empirisches Feld für die Einlösung wissenschaftlicher Erkenntnisinteressen. Andererseits trägt die enge Kooperation mit engagierten, innovationsfreudigen Praktikern in den Modellversuchen dazu bei, den Anwendungsbezug der Berufsbildungsforschung zu stärken.

Bis Ende 1985 wurden insgesamt 205 Modellversuche in der betrieblichen/überbetrieblichen Aus- und Weiterbildung durchgeführt. An ihnen waren mehr als 670 Betriebe und andere Ausbildungsinstitutionen beteiligt. Bis November 1986 waren 94 Modellversuche in die Betreuung einbezogen. Ein besonders akzentuierter inhaltlicher Schwerpunkt war seit 1984 die vom Bundesminister für Bildung und Wissenschaft als Rahmenvorgabe konzipierte Reihe „Neue Technologien in der beruflichen Bildung“.